



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Stadt Rastenberg
Markt 1
99636 Rastenberg

Nur per E-Mail an: poststelle@vgem-koelleda.de

**Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplanverfahren der Stadt Rastenberg
Bebauungsplan „Photovoltaik Kapellenberg“**

Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB,
Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 63 BNatschG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42-Agrarstruktur, nimmt zum Bebauungsplan „Photovoltaik Kapellenberg“ der Stadt Rastenberg wie folgt Stellung:

Ziel des Bauleitplanes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 11,4 ha (davon Bebauungsfläche Agri-PV 12.071 m² und Baubauungsfläche Freiflächen-PV 72.912 m²).

Auf Grund der Gesamtfläche der Photovoltaikanlage von ca. 11,4 ha ist von einer Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) auszugehen. Nach § 4 ROG Absatz 1 Satz 2 sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutender Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Wir fordern deshalb grundsätzlich die Prüfung des Vorhabens durch die Obere Landesplanungsbehörde hinsichtlich der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf die geplante Größe der Anlage (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340-Raumordnung, Bauleitplanung).

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:

Durchwahl:
Telefon
Telefax

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
13.08.2024

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/174-1-
54584/2024

Sömmerda
19.08.2024

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche
und Warensendungen:

Zweigstelle Sömmerda
Umlandstr. 3
99610 Sömmerda

Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Vom geplanten Vorhaben (Freiflächen-Photovoltaikanlage) ist der landwirtschaftliche Feldblock AL48342Q14 betroffen.

Der Ackerlandfeldblock AL48342Q14 wird von einem Landwirtschaftsunternehmen bewirtschaftet. Diese Fläche wurde als Ackerland aus der Erzeugung genommen und z.Z. als Brache bewirtschaftet. Agrarzahlen wurde für diesen Feldblock beantragt.

Im nordwestlichen Teil des Flurstückes 412 befindet sich eine Weinbaufläche (DK48342Q01). Diese Fläche wird von einem Landwirtschaftsunternehmen bewirtschaftet. Agrarzahlen wurde für diesen Feldblock beantragt.

Diese Nutzung soll erhalten bleiben. Es ist geplant, an dieser Stelle eine Agri-PV-Anlage zu errichten und zu betreiben. Für den Betrieb einer Agri-PV-Anlagen sind die Anforderungen der DIN SPEC 91434, Stand Mai 2021, einzuhalten. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Agri-PV-Anlage ist gemäß v.g. DIN ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept liegt dem TLLLR noch nicht vor. Als Formularvorlage kann der Anhang A der DIN SPEC 91434 verwendet werden. Das Konzept ist vom Betreiber der Agri-PV-Anlage und dem Bewirtschafter der Flächen zu unterschreiben und durch einen Sachverständigen bzw. Zertifizierungsstelle zu bestätigen.

Wir weisen darauf hin, dass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage des landwirtschaftlichen Nutzungskonzepts möglich ist.

Weitere Auflagen und Hinweise für die Planung des o.g. Vorhabens sind:

Auflagen für die Planung:

- Aussagen und Sicherstellungen zu einer Rückbauverpflichtung dieser Anlage ist in den Unterlagen beizufügen (bei Einstellung des Anlagenbetriebs Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“)
- Die Bauausführung (Baubeginn und Bauende) ist mit dem Bewirtschafter/ Pächter der Fläche abzustimmen.
- Die erforderliche landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme sind dem Bewirtschafter **frühzeitig** anzuzeigen, um eine vorausschauende Planung zu gewährleisten und mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden.
Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzuzeigen. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden.
Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.
- Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist jederzeit sicherzustellen.
- Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht für die Lagerung von Baumaterialien genutzt werden.
- Die Flächen und Wirtschaftswege sind nach der Baumaßnahme wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- Eine dauerhafte Pflege der Grünlandfläche zwischen den einzelnen Elementen der Photovoltaikanlage ist zu sichern.
- Die Stadt Rastenberg soll ein Photovoltaik-Freiflächenkonzept erstellen. Dieses Konzept soll in die kommunale Planung der Gemeinde, z. B. Flächennutzungsplan, verbindlich aufgenommen werden.

Auflagen aus Sicht des landwirtschaftlichen Bodenschutzes:

- Der Flächenumfang der Versiegelung durch bauliche Nebenanlagen und Wegebau sind so gering wie möglich zu halten.
- Grundsätzlich muss im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes die Gefahr vermieden werden, dass durch Anstriche etc. der Solarmodule oder Gründungen sowie der Kühl- und Isoliermittel der Transformatoren eine langfristige Bodenkontamination erfolgt. Beschädigte Module sind unverzüglich auszutauschen.
- Auch bei möglichen Reinigungsarbeiten der PV-Anlagen ist der Eintrag von Reinigungsmittelrückständen in den Boden zu verhindern.

Hinweise:

- Auf Grund der unmittelbaren Nähe des geplanten Vorhabens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, weisen wir auf landwirtschaftliche Immissionen hin. Diese treten bei Maßnahmen wie Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Düngung und Ernte auf und sind unvermeidbar (**§ 3 Abs. 1 und 4 BImSchG**).
- Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen sind einzuhalten (**§ 46 ThürNRG**).
- Sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum frühzeitig zu beteiligen. Beachten Sie bitte, dass es nach **§ 15 Abs. 3 BNatSchG** unbedingt zu vermeiden ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sachbearbeiterin

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)